

**Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Stadtplanung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)**

Vom 18. April 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 sowie aufgrund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2017 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017, hat der Senat der HfWU am 12. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1

Verfahren

- (1) Im Studiengang Stadtplanung werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es können bis zu drei Zulassungsanträge an der HfWU gestellt werden

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus dem Prodekan Lehre der Fakultät Landschaftsarchitektur, Umwelt- und Stadtplanung und dem jeweils zuständigen Studiendekan. Für den Studiengang, der durch den Prodekan Lehre vertreten wird, besteht die Auswahlkommission aus diesem und einem weiteren Studiendekan der Fakultät. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 5 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 3

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Auswahlmaßstäbe berücksichtigt:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b) ggf. die Auswertung der Erklärung zur Studienmotivation nach § 4.

§ 4

Erklärung zur Studienmotivation

- (1) Die Erklärung zur Studienmotivation ist eine Darstellung, in der die Bewerber/innen ihre Entscheidung für den Studiengang Stadtplanung erläutern.
- (2) Der Text der Erklärung zur Studienmotivation muss maschinengeschrieben eingereicht werden. Die Erklärung darf den Umfang von zwei Seiten und 4.000 Textzeichen nicht überschreiten. Sie ist der schriftlichen Bewerbung beizufügen und fristgerecht zusammen mit der Bewerbung einzureichen.
- (3) Die Erklärung zur Studienmotivation wird nachfolgenden Kriterien bewertet: Begründung und logische Nachvollziehbarkeit der Aussagen, warum der Abschluss Bachelor of Engineering der Fachrichtung Stadtplanung angestrebt wird und warum dieser Studiengang zur persönlichen Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers passt, sprachliche Verständlichkeit und Korrektheit der Formulierungen sowie die äußere Form (max. 10 Punkte).

§ 5

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)
- (2) Die Punktzahlen für die Erklärung zur Studienmotivation stellt die Auswahlkommission fest. Dazu ermittelt sie je Bewerber/in die jeweils erzielte Gesamt-Punktzahl und rechnet sie nach einem linearen 10-Punkte Schlüssel in Notenpunkte (max. 0,5) um (siehe Anlage). Die Note nach Absatz 1 wird durch die erreichten Notenpunkte für die Erklärung zur Studienmotivation um maximal 0,5 Notenpunkte verbessert. Für Bewerber/innen, von denen keine Erklärung zur Studienmotivation vorliegt, wird die Punktzahl Null festgesetzt.
- (3) Für die Auswahlentscheidung wird von der Auswahlkommission eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig treten die Satzungen für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Stadtplanung vom 02.05.2016 der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) außer Kraft.

Nürtingen, 18. April 2018



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage

Bewertungstabelle für die Erklärung zur Studienmotivation

Punkte	Notenpunkte
9 - 10	0,5
7 - 8	0,4
5 - 6	0,3
3 - 4	0,2
1 - 2	0,1
0	0,0